

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Gegen Postzustellungsurkunde



Bereich

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft

Unsere Zeichen

Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)

Ansprechpartner/in

Datum

24.09.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

**Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zur Herausgabe von Informationen
betreffend des Lebensmittelunternehmens: Umi Restaurant sushi, Markt 6, 03238 Finsterwalde
vom 07.08.2019**

Sehr geehrte(r) 

in dem vorstehenden Verfahren ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ihnen wird Informationszugang bezüglich der o.g. Einrichtung durch Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte der amtlichen Lebensmittelüberwachung gewährt.
Sofern die vorstehenden Informationen personenbezogene Daten enthalten, werden diese unkenntlich gemacht bzw. geschwärzt.
2. Die antragstellende Person hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 07.08.2019 begehren Sie die Erteilung von Informationen bezüglich der genannten Einrichtung. Konkret beantragen Sie Auskunft über das Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen und im Falle festgestellter Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Sie stützen ihr Auskunftsersuchen auf § 2 VIG.

Mit Schreiben vom 07.08.2019 wurde die betroffene Einrichtung von dem vorliegenden Antrag in Kenntnis gesetzt und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Rechtliche Ausführungen:

1. zu Nummer 1. - Informationszugang:

Die Gewährung des Informationszugangs hinsichtlich dieses Bescheides stützt sich auf § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) VIG. Hiernach hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Auf Grund dieser Vorschrift können Ihnen die letzten beiden Kontrollberichte der amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Verfügung gestellt werden, da darin auch nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen an das LFGB enthalten sind.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die einem Anspruch nach § 2 VIG entgegenstehen, können sich aus § 3 Satz 1 Nr. 1 VIG wegen entgegenstehender öffentlicher Belange oder aus § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG wegen entgegenstehender privater Belange ergeben.

Entgegenstehende Öffentliche Belange i. S. d. § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis e) VIG sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Dem von Ihnen beantragten Informationszugang entgegenstehende private Belange liegen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 a VIG vor, soweit der Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird.

Dabei sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Einzelangaben sind Informationen, die sich auf eine bestimmte, einzelne, natürliche Person beziehen und die es vermögen, einen Bezug zu ihr herzustellen. Die persönlichen Verhältnisse werden immer dann berührt, wenn Angaben über den Betroffenen selbst, seine Identifizierung und Charakterisierung gemacht werden (vgl. BeckOK, InfoMedienR/Rossi, VIG, § 3, Rdnr. 12).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden befinden sich in den beantragten Kontrollberichten auch personenbezogene Daten, die einen Ausschlussgrund für den Informationszugang darstellen. Dieser Ausschlussgrund wird insoweit eingeschränkt, sofern der Betroffene dem Zugang zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Es liegt jedoch seitens des hiervon Betroffenen keine Zustimmung zu einem Informationszugang über seine persönliche Daten vor. Weiterhin überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten. Es ist nicht ersichtlich, dass zu dem von Ihnen beehrten Informationszugang personenbezogene Daten dienlich sind.

Daher bedarf es einer Anonymisierung der geschützten personenbezogenen Daten. Durch die Anonymisierung der personenbezogenen Daten werden die beantragten Informationen in einer verhältnismäßigen Weise eingeschränkt.

Denn erst durch die Anonymisierung der personenbezogenen Angaben kann der Informationszugang ermöglicht werden. Gleichzeitig wird durch die Anonymisierung die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Sie dient zudem dem notwendigen Schutz der Betroffenen vor einer Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Angaben.

Andere private Belange, wie zum Beispiel der Schutz von Urheberrechten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die einer Erteilung der Information widersprechen würden, sind nicht erkennbar. Zudem hat die betroffene Einrichtung das Vorliegen derartiger Belange oder auch andere Einwände nicht vorgetragen bzw. dargelegt.

In Ihrem Antrag haben Sie als Art des Informationszuges die Form der E-Mail über das Internetportal „Topf Secret“ der Organisation Foodwatch / Frag den Staat gewählt.

Von der gewünschten Form des Informationszuges darf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG aus wichtigem Grund abgewichen werden. Durch die genannte Organisation ist beabsichtigt, die übersandten Kontrollberichte zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung von durch die zuständige Veterinärbehörde festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) bzw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bzw. unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB obliegt jedoch nach § 40 Abs. 1 LFGB der zuständigen Behörde.

Sie haben Ihr Informationsgesuch über das Internetportal „Topf Secret“ gestellt. Die Daten sollen auf der von FoodWatch/Frag den Staat betriebenen Plattform eingestellt und damit unmittelbar im Internet veröffentlicht werden.

Eine Übertragung der Daten per E-Mail würde jedoch in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommen, und beim Leser den Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen lassen (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019 – RN 5 S 19.189). Daher erhalten Sie die begehrten Berichte persönlich durch Übersendung auf dem Postweg an die angegebene Anschrift.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Weiterverwendung der erhaltenen Informationen in Ihrem eigenen Risikobereich liegt, und dass eine manipulierte Weitergabe der erhaltenen Informationen unter Umständen zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen können.

2. zu Nummer 2. - Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg). Hiernach sind für die öffentlichen Leistungen der Behörden der Gemeindeverbände Gebühren und Auslagen zu erheben, wobei Schuldner der Gebühren und der Auslagen derjenige ist, der die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Da die Amtshandlung zu Ihren Gunsten vorgenommen wurde, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Da der berücksichtigungsfähige Aufwand für die zu erteilenden Informationen unter der vorstehenden Grenze liegt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die dort vorgesehenen Informationen auch dann erteilt werden, wenn hiergegen Widerspruch eingelegt wird.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Neufassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in der geltenden Fassung
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)), in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: - 2 Kontrollberichte (18.04.2019, 06.05.2019)

Auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen wurde weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.